



STADT COESFELD

Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld

**Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020**

**des Zweckverbandes „Musikschule der
Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und
Rosendahl“**

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
1. Prüfungsauftrag	3
2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	4
2.1 Gegenstand der Prüfung	4
2.2 Art und Umfang der Prüfung	5
2.3 Prüfungsgrundlagen	6
2.4 Prüfungszeitpunkt	7
3. Grundsätzliche Feststellungen	8
3.1 Lage des Zweckverbandes	8
3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin	8
3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	8
3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	11
3.2 Unregelmäßigkeiten	14
4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	16
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	16
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	16
4.1.2 Jahresabschluss	17
4.1.3 Lagebericht	18
4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	18
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	18
4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen	19
4.2.3.1 Gliederung des Anlagenspiegels	19
4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	20
4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	21
5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage ...	22
5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur	22
5.1.1 Vermögensstruktur	22
5.1.2 Kapitalstruktur	23
5.2 Kennzahlen	24
5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation	24
5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage	25
5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage	26
5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage	27
6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk	28
7. Anlagen zum Prüfungsbericht	33

Abkürzungsverzeichnis

GkG NRW	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
gpaNRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
HGB	Handelsgesetzbuch
IDR	Institut der Rechnungsprüfer
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
JeKits	<i>„Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen“</i> (Bildungsprogramm des Landes NRW)
KomHVO NRW	Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen
NKF	Neues Kommunales Finanzmanagement
NKF-CIG NRW	Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)

1. Prüfungsauftrag

Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

Dies gilt nach § 18 Abs. 1 GkG NRW grundsätzlich auch für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes. Die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl ist somit gemäß § 95 Abs. 1 Satz 1 GO NRW verpflichtet, einen Jahresabschluss aufzustellen. Dem Jahresabschluss ist zwingend ein Lagebericht beizufügen (vergl. § 95 Abs. 2 Satz 3 GO NRW).

Entsprechend § 6 Ziff. 2 Buchst. f) der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ in der zzt. geltenden Fassung obliegt der Verbandsversammlung die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Zur Durchführung dieses Prüfauftrages bedient sich der Zweckverband nach § 10 Ziff. 6 der vorgenannten Satzung in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Ziff. 10 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Coesfeld der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld.

Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2020 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes ist Inhalt dieses Prüfberichtes, der in Anlehnung an die Grundsätze bzw. Leitlinien ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) bzw. des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

2. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

2.1 Gegenstand der Prüfung

Die Erstellung, Aufstellung, der Inhalt sowie die Ausgestaltung der Buchführung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes. Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 2 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die zum 31.12.2020 aufgestellte

- Ergebnisrechnung,
- Finanzrechnung,
- Bilanz sowie ein
- Anhang.

Ferner ist dem Jahresabschluss gemäß § 38 Abs. 2 Satz 1 KomHVO NRW ein Lagebericht nach § 49 KomHVO NRW beizufügen.

Aufgabe der örtlichen Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der jeweiligen Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben. Hinsichtlich des Lageberichtes ist festzustellen, ob dieser mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben eine insgesamt zutreffende Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes vermitteln (§ 102 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 49 KomHVO NRW).

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, der Bilanz sowie dem Anhang und den Lagebericht des Zweckverbandes geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss des Zweckverbandes sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft.

Dagegen waren die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlichen Tatbeständen, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung.

2.2 Art und Umfang der Prüfung

Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die vom IDR bzw. IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss 2020 frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine an den Risiken für den Zweckverband ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen, von Auskünften der Verbandsleitung bzw. des stellv. Verbandsvorstehers und erster analytischer Prüfungshandlungen erstellt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Jahresabschluss 2020 ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Verbandsvorsteherin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Auf diesen Prüfungsansatz ausgerichtet, standen bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2020 die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Ausweis verschiedener Bilanzposten im Vordergrund. Im Besonderen wurde geprüft, ob die Bücher vollständig und richtig geführt werden und inwieweit sich die Erträge und Aufwendungen, die Einzahlungen und Auszahlungen sowie die Veränderungen des Vermögens und der Schulden aus der Buchführung ergeben.

Soweit im Rahmen der Prüfung die Erforderlichkeit von Umbuchungen/Umgliederungen festgestellt wurde, sind diese lückenlos vorgenommen worden.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten Systemprüfungen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten im Rahmen von Stichproben. Mit den zur Verfügung gestellten Dateien wurden Berechnungen und Auswertungen vorgenommen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung des Lageberichtes wurde geprüft, ob dieser mit dem Jahresabschluss und mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Darüber hinaus wurde geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

Der Anhang wurde darauf geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben vollständig und zutreffend sind.

Die Prüfung des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten des Zweckverbandes wurde u. a. anhand der eingeholten Bankbestätigungen vorgenommen.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden im Rahmen der Prüfung durch die Verbandsvorsteherin bzw. den stellvertretenden Verbandsvorsteher erteilt.

Ergänzend hierzu hat die Verbandsvorsteherin in einer Vollständigkeitserklärung am 12.05.2022 schriftlich bestätigt, dass im Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände und Verpflichtungen, Wagnisse, Abgrenzungen und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge sowie Einzahlungen und Auszahlungen enthalten sind, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben wurden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind bei der Prüfung auch nicht bekannt geworden.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

2.3 Prüfungsgrundlagen

(Rechts-) Grundlagen für die Prüfungen waren insbesondere

- die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der für das Jahr 2020 geltenden Fassung,
- die Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) in der für das Jahr 2020 geltenden Fassung,
- das Handelsgesetzbuch (HGB),
- die Prüfungsstandards des IDW (u. a. IDW PS 450 und IDW PS 400),
- die Prüfungsleitlinien des IDR (u. a. IDR Prüfungsleitlinien 260 und 200),
- Empfehlungen/Hinweise der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW),
- „Kommunale Finanzwirtschaft NRW“, Verlag Dresbach
- Neues Kommunales Finanzmanagement in NRW, Handreichung für Kommunen, 7. Auflage

2.4 Prüfungszeitpunkt

Die Prüfung erfolgte in den Räumen der örtlichen Rechnungsprüfung an einzelnen Tagen in der Zeit vom 12. Oktober bis 11. November 2022.

Die Prüfungshandlungen endeten mit der Erstellung dieses Prüfberichtes durch die Rechnungsprüfung und dessen Zuleitung an die Verbandsversammlung für die Sitzung am 30.11.2022.

Die Ergebnisse der einzelnen Prüfungshandlungen wurden in den Arbeitsunterlagen der Rechnungsprüfung ausführlich dokumentiert und hinterlegt. Die Aussagen in diesem Bericht stellen eine Zusammenfassung der Endergebnisse dar.

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Zweckverbandes

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Verbandsvorsteherin

In den nachfolgenden Ausführungen nimmt die Rechnungsprüfung Stellung zur Darstellung der Lage des Zweckverbandes im Jahresabschluss und Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter. Dabei ist darzustellen, ob der Lagebericht entsprechend § 102 Abs. 5 GO NRW mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes erwecken. Zudem ist darauf einzugehen, ob entsprechend § 49 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW) die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung des Zweckverbandes zutreffend dargestellt sind.

3.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf

Im Jahresabschluss 2020 wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zur Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes durch die Verbandsvorsteherin getroffen:

Die Ergebnisrechnung schließt im Jahresabschluss mit einem positiven Jahresergebnis in Höhe von 62.887,28 € ab. Damit konnte der in der Gemeindeordnung NRW (vergl. § 75 Abs. 2) geforderte Haushaltsausgleich, der sich sowohl auf die Haushaltsplanung als auch auf die Haushaltsausführung und Haushaltsrechnung bezieht, erreicht werden. Ein Plandefizit lag für 2020 nicht vor. Der Haushalt war originär ausgeglichen: in § 1 der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 waren im Ergebnisplan die Gesamtbeträge der Erträge bzw. Aufwendungen auf jeweils 1.074.700 € festgesetzt worden.

Dieses Ergebnis konnte im Wesentlichen durch die Beibehaltung der Vorjahresstrategien erzielt werden.

Zu den Aktiva wurde ausgeführt, dass sich der Wert des Sachanlagevermögens im Vergleich zur Schlussbilanz des Vorjahres um 2.413 € verringerte. Der Gesamtbetrag von 2.413 € resultiert aus Zugängen bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung (6.560 €) und einem Abgang bei den Abschreibungen (633 €) sowie einem Wertverlust durch Abgänge (637 €) und der jährlichen Absetzung für Abnutzung -Afa- (8.969 €).

Eine leichte Erhöhung (1.430 €) ist beim Wert des Umlaufvermögens zu verzeichnen. Ursache hierfür sind die zum Stichtag bestehenden und gegenüber dem Vorjahreswert höheren Gebührenforderungen, offenen Gutschriften und Überzahlungen.

Gesunken sind die liquiden Mittel, und zwar um rd. 27.144 €, was auf einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit zurückzuführen ist. Die liquiden Mittel wiesen zum 31.12.2020 einen Bestand von insgesamt 459.445,93 € auf. Von diesen Mitteln befinden sich derzeit insgesamt 150.000 € auf einem Festgeldkonto mit dreimonatiger Kündigungsfrist. Zinseinnahmen konnten hieraus aufgrund des fortwährend niedrigen Zinsniveaus nicht (lediglich 1,50 €) generiert werden.

In Bezug auf die Passiva wurden folgende Aussagen getroffen:

Durch den in der Verbandsversammlung am 15.02.2022 gefassten Beschluss, den Jahresüberschuss 2019 in Höhe von 63.015,24 € zu zwei Dritteln der Allgemeinen Rücklage und zu einem Drittel der Ausgleichsrücklage zuzuführen, erreichte die Allgemeine Rücklage zum Abschlussstichtag 31.12.2020 einen Bestand von 290.434,24 € und die Ausgleichsrücklage einen Bestand von 145.217,11 €.

Bei den Sonderposten ergaben sich Veränderungen in der Form, als dass sie insgesamt um 4.137 € gesunken sind, was nahezu dem Vorjahresbetrag entspricht. Die Auflösungsbeträge bei den Sonderposten für Zuwendungen belaufen sich auf 1.255 €, bei den sonstigen Sonderposten beträgt der Auflösungsbetrag 2.882 €.

Der Wert der gebildeten Rückstellungen erhöhte sich um 2.820 € auf nunmehr insgesamt 18.910 €. Den Zuführungen in Höhe von 9.400 € (u. a. für die Betriebskostenabrechnung und für örtliche und überörtliche Prüfungen) standen Inanspruchnahmen von insgesamt 6.580 € (im Wesentlichen bei den Urlaubs- und Überstundenrückstellungen sowie die Auflösungen der Rückstellungen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2018 bzw. für die Künstlersozialabgabe 2019) gegenüber.

Der Wert der Verbindlichkeiten erhöhte sich leicht im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3.500 € auf insgesamt 51.336,40 €. Diese Summe teilt sich zum Bilanzstichtag wie folgt auf:

35.224,31 € für Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und
16.112,09 € für sonstige Verbindlichkeiten
51.336,40 €

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen bestanden, wie auch schon in 2019, überwiegend aus einer offenen Forderung der Stadt Coesfeld für in 2020 erbrachte Serviceleistungen (Hintergrund: die Stadtverwaltung Coesfeld erbringt für den Zweckverband zahlreiche Verwaltungsleistungen und stellt dafür zeitanteilig Personal gegen Entgelt zur Verfügung. Durch diese Personalüberlassung entsteht in der Folge ebenfalls auch eine Umsatzsteuerpflicht zulasten der Musikschule).

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um noch offene Honorare aus Dezember 2020 (rd. 8.940 €) sowie Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 (rd. 5.218 €).

Hinweis:

Bis einschließlich des Jahresabschlusses 2018 unterfiel dieser Position auch die bis dahin noch nicht erfolgte, mögliche Abführung des Überschusses des jeweiligen Jahresabschlusses an die beteiligten Gemeinden, die daher jeweils zum 31.12. als (sonstige) Verbindlichkeit gegenüber den Trägerkommunen eingebucht worden war (für 2018 betrug die Verbindlichkeit/der Überschuss

45.829,39 €). Von dieser Option ist in den vergangenen Jahren jedoch kaum Gebrauch gemacht worden. Vielmehr wurde der jeweilige Jahresüberschuss nach entsprechendem Beschluss der Verbandsversammlung dem Eigenkapital (der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage) zugeführt. Mit Beginn des Jahresabschlusses 2019 ist diese gesetzeskonforme Vorgehensweise nunmehr in der Art geändert worden, als dass sie jetzt auch buchungstechnisch korrigiert und den maßgeblichen Vorschriften entsprechend angepasst wurde (vergl. hierzu auch die öffentliche Beschlussvorlage 311/2020 für die Sitzung der Verbandsversammlung am 22.03.2021, Anpassung an § 75 Abs. 3 GO NRW i. V. m. § 19a GkG NRW).

Zwischenzeitlich wurden alle Verbindlichkeiten (sowohl aus Lieferungen und Leistungen als auch die sonstigen Verbindlichkeiten) beglichen.

Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung bestanden zum Stichtag nicht.

Besondere Auswirkungen auf die Bilanz sowie die Finanz- und Ergebnisrechnung des Jahresabschlusses 2020 der Musikschule hatte die COVID-19-Pandemie.

Als Reaktion auf die durch die Pandemie verursachten Belastungen für die kommunalen Haushalte hatte die Landesregierung das *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land NRW (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* eingebracht, welches am 1. Oktober 2020 in Kraft getreten ist. (Zur Anwendbarkeit des Gesetzes auch auf Zweckverbände siehe Seite 13)

Das NKF-CIG zielt darauf ab, die in den Kommunalhaushalten entstandenen bzw. noch entstehenden Mindererträge und Mehraufwendungen haushaltsrechtlich zu isolieren, um die Kommunen auch in den Folgejahren handlungsfähig zu halten. Hierzu enthält das NKF-CIG in den §§ 5 und 6 Regelungen zur rechnerischen Ermittlung der pandemiebedingten Haushaltsbelastungen, die durch die Verringerung der kommunalen Erträge und den Anstieg kommunaler Aufwendungen verursacht werden. Im Wege einer Bilanzierungshilfe sind diese pandemiebedingten Belastungen dann –als gesonderter Posten vor dem Anlagevermögen– zu aktivieren (vgl. auch § 33a Abs. 1 KomHVO).

Für die Musikschule Coesfeld ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Mindererträge beim Schulgeld	104.397,89 €
coronabedingter Sachaufwand	2.253,82 €
Anschaffungen von GWG	444,23 €
Minderaufwand bei den Honorarkosten	- 13.898,36 €
Summe coronabedingte Mindererträge bzw. Mehraufwendungen	93.197,58 €

Demzufolge musste ein außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt und eine Bilanzierungshilfe i. S. v. § 5 NKF-CIG gebildet werden.

Der Bilanzausweis erfolgt in einem gesonderten Aktivposten vor dem Anlagevermögen unter der Bezeichnung „Aufwendungen zur Erhaltung der (gemeindlichen) Leistungsfähigkeit“.

Nach § 42 Abs. 3 KomHVO NRW trägt der Posten die Bilanzpostennummer "0".
(siehe hierzu auch Ziffer 3.2 Unregelmäßigkeiten, S. 14)

Hinweis zur Behandlung der Bilanzierungshilfe in den Folgejahren:

Die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe ist beginnend mit dem Haushaltsjahr 2025 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Außerplanmäßige Abschreibungen sind ebenfalls zulässig. Alternativ kann die Bilanzierungshilfe einmalig im Jahr 2024 (für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025) ergebnisneutral gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Hierüber ist dann ein Beschluss der Verbandsversammlung erforderlich.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf des Zweckverbandes geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage wieder.

3.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken wurden im Jahresabschluss zum 31.12.2020 durch die Vorstandsvorsteherin folgende Aussagen getroffen:

In pädagogischer Hinsicht wird es weiterhin durch Projekte wie JeKits („*JeKits – Jedem Kind Instrumente, Tanzen, Singen*“, *Bildungsprogramm des Landes NRW*) gelingen, Schülerinnen und Schüler frühzeitig und zahlreich musikalisch zu unterrichten. Es besteht weiterhin die Chance, diese Art der gewünschten Breitenförderung zu ermöglichen und Kindern die Gelegenheit zu geben, auch künftig unabhängig von ihrem Elternhaus musikalisch aktiv zu werden. Das Jahr 2020 wurde insbesondere durch die Corona-Pandemie geprägt. Am 26.02.2020 wurden erstmals Infektionen in Nordrhein-Westfalen bestätigt. Die rasche Ausbreitung des Coronavirus wirkte sich zwangsläufig auch auf den Musikschulbetrieb aus: Unterricht konnte anfangs nicht wie geplant erteilt werden, Lehrkräfte hatten zeitweise keinen Zugang zu Schulen und Kitas und schließlich musste der Präsenzunterricht temporär gänzlich eingestellt werden. Trotz dieser insgesamt negativen Entwicklung lag hierin zugleich eine Chance: relativ schnell war es gelungen, als Alternative zum bisherigen analogen Unterricht entsprechende digitale Möglichkeiten anzubieten.

Risiken wurden dennoch gesehen. Es zeichneten sich technikbedingte Grenzen ab, zum einen bei den Möglichkeiten der Schülerinnen und Schüler und zum anderen aus der Gruppengröße. So haben einige Musikschüler:innen ihren Unterricht während der Pandemie nicht fortgeführt. Hier besteht die Herausforderung, diese Kinder zurückzugewinnen und bestenfalls auch zu halten. Weitere Risiken werden nach wie vor in der starken zeitlichen Eingebundenheit der Schülerinnen und Schüler sowie im vielfältigen Konkurrenzangebot an

anderweitigen interessanten Freizeit- und Sportaktivitäten gesehen. Es ist derzeit nicht absehbar, ob die Angebote im schulischen Kontext, auch im Hinblick auf die Ausweitung des JeKits-Programms, zu steigenden Anmeldezahlen im Instrumental- und Vokalbereich führen werden.

Trotz der herausfordernden Umstände wird festgestellt, dass die Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl die Coronakrise gut gemeistert hat. Nach und nach stabilisieren sich die Schülerzahlen.

Aus finanzieller Sicht ermöglichen Programme bzw. Förderungen wie das JeKits-Projekt weiterhin die Breitenförderung, wenngleich die Projektmittel nur knapp zur Deckung der Personalkosten ausreichen und anfallende Gemeinkosten, bis auf eine geringfügige Verwaltungspauschale, gar keine Berücksichtigung finden.

2016 hat eine Beratung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (gpaNRW) stattgefunden die zum Ziel hatte, mögliche Einsparpotentiale aufzuzeigen. Hiernach sollen Projekte nur dann durchgeführt werden, wenn sie zumindest personalkostendeckend sind. Die Einsparmöglichkeit, ausscheidende hauptamtliche Mitarbeiter:innen durch Honorarkräfte zu ersetzen, ist nach Auffassung der Verbandsvorsteherin nicht in jedem Fall möglich. Der Einsatz von hauptamtlichen Kräften ist aus rechtlichen Gründen gerade im schulischen Kontext notwendig.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die gewünschte Breitenförderung nicht geeignet ist, Kostensteigerungen oder Rückgänge zu kompensieren. Bei den zweifelsohne eintretenden Kostensteigerungen ist vor allem der Bereich der Personalkosten im Auge zu behalten. Die Personalintensität betrug 2020 insgesamt 77,82 %. Werden die Personalaufwendungen für die Honorarkräfte hinzugerechnet, steigt dieser Prozentsatz nochmal entsprechend. Aufgrund dessen wurde bereits in 2017/2018 eine neue Systematik in der Gebührenordnung beschlossen. Die Gebührenänderung ist am 01.08.2018 in Kraft getreten und bewirkte eine positive Gebührenentwicklung. Prognostizierte Einbrüche bei den Anmeldezahlen aufgrund der Gebührenerhöhung sind erfreulicherweise bislang nicht eingetreten. Für 2020 war dennoch ein Rückgang bei den Einnahmen in Form von Schulentgelten zu verzeichnen. Ursache hierfür war die Coronakrise.

Des Weiteren wird angeführt, dass sich die Musikschule nach wie vor bemüht, den Anteil des kostenintensiven Einzelunterrichts deutlich zu senken. Für das Jahr 2020 konnte noch keine Trendwende verzeichnet werden. Es wird prognostiziert, dass sich die hierzu eingeleiteten Maßnahmen erst ab der zweiten Jahreshälfte 2021 auswirken werden. Kontraproduktiv machte sich in diesem Kontext wiederum die COVID-19-Pandemie bemerkbar: sie führte unumgänglich zu einem Anstieg beim Einzelunterricht.

Allerdings konnten in den letzten Jahren auf Basis einer soliden Wirtschaftsführung Rücklagen gebildet werden, welche der Musikschule im Jahre 2020 hinsichtlich der Corona-Mehraufwendungen zugutekommen. Es wird im Lagebericht ausgeführt, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden im Jahr 2024 für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2025 das einmalig auszuübende Recht zusteht, die aufsummierten pandemiebedingten Belastungen ganz oder anteilig gegen das Eigenkapital erfolgsneutral ausbuchen zu können. Hierüber ist zu gegebener Zeit ein Beschluss der Verbandsversammlung herbeizuführen.

Hinweis:

Bezug genommen wird in den letzten Ausführungen auf das Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG), wo es in § 1 Abs. 1 heißt, dass dieses Gesetz *für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände, für die die Regelungen des 8. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen [...] Anwendung finden*, gilt. Daher war fraglich, ob die Bestimmungen des NKF-CIG auch auf Zweckverbände nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) Anwendung finden (vergl. hierzu auch § 1 der Zweckverbandssatzung der Musikschule Coesfeld).

Nach § 5 Abs. 2 GkG NRW sind Zweckverbände Gemeindeverbände. Ferner legt § 18 Abs. 1 GkG fest, dass für die Haushaltswirtschaft der Zweckverbände die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung finden. Daher unterfallen Zweckverbände nach dem GkG NRW den Regelungen des NKF-CIG und haben diese anzuwenden.

Zusammenfassend wird dargelegt, dass sich die Musikschule pädagogisch und finanziell weiterhin auf einem guten Weg befindet. Mit großem Engagement erfüllt sie ihre Aufgabe: mit bezahlbaren Tarifen und einem attraktiven Angebot den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen einen chancengerechten Zugang zu einer qualitativ hochwertigen musikalischen Bildung zu ermöglichen.

Dennoch wird der Zweckverband auch weiterhin in den kommenden Jahren vor besonderen Herausforderungen stehen, vor allem in finanzieller Hinsicht. Weitere Einsparmöglichkeiten zur Kompensierung von Kostensteigerungen -mit Ausnahme der Kontrolle des Einzelunterrichts- werden zurzeit nicht gesehen.

Die Beschränkung des öffentlichen Lebens aufgrund der Corona-Pandemie führte zu einem Rückgang bei den Schülerentgelten, der sich erst Mitte 2021 langsam wieder umkehrte. Besorgnis und Unsicherheit, vor allem auch in finanzieller Hinsicht, bringen zum Teil gänzlich neue Herausforderungen mit sich. Nicht zuletzt deshalb kommt der Fortführung der Controllingmaßnahmen zur sparsamen Haushaltsführung bzw. zur Haushaltsüberwachung künftig eine besondere Bedeutung zu.

Aufgrund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Lagebericht spiegeln die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung insgesamt zutreffend wider.

3.2 Unregelmäßigkeiten

Nach anerkannten Prüfungsstandards ist in diesem Abschnitt über wesentliche festgestellte Unregelmäßigkeiten (Verstöße oder Unrichtigkeiten) zu berichten.

Bei Durchführung der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurden folgende Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen festgestellt:

Frist des § 95 Abs. 5 GO NRW

Nach § 95 Abs. 5 GO NRW ist der Entwurf des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und von der Verbandsvorsitzenden zu bestätigen. Die Aufstellung und Bestätigung des Jahresabschlusses 2020 erfolgten später und somit nicht innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist.

Anlagen des Anhangs gemäß § 95 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 bzw. § 45 Abs. 3 KomHVO NRW

Zu den pflichtigen Tabellen im Anhang gehört u. a. auch der Eigenkapitalspiegel. Der Eigenkapitalspiegel wurde im Jahresabschluss 2020 nunmehr am Schluss des Lageberichts positioniert.

Künftig wird die Platzierung innerhalb des aufzustellenden Jahresabschlusses wieder geändert und so den gesetzlichen Vorgaben angepasst (am Ende des Anhangs).

Frist des § 96 Abs. 1 GO NRW

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW ist der geprüfte Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres per Beschluss festzustellen. Auch diese Frist wurde für den Jahresabschluss des Zweckverbandes zum 31.12.2020 nicht eingehalten.

Gliederung der Bilanz gemäß § 42 Abs. 3 KomHVO NRW

Die Absätze 3 und 4 des § 42 KomHVO NRW geben die Mindestgliederung der Bilanz vor. Diese allgemein geltende, haushaltsrechtlich konkret vorgegebene Grundstruktur für die Bilanzaufstellung und -darstellung sollte auch für den Bilanzaufbau der Musikschule herangezogen werden.

Vor allem auch deshalb, da nunmehr erstmalig auf der Aktivseite der Bilanz der Posten

0. Aufwendungen zur Erhaltung der (gemeindlichen) Leistungsfähigkeit

hinzugekommen ist.

Entsprechendes gilt auch für die korrespondierenden Erläuterungen zur Bilanz (insbesondere die Überschriften), welche sich im Anhang befinden.

Nur so kann letztlich sichergestellt werden, dass die Bilanz des Zweckverbandes mit den Grundsätzen „Klarheit“ und „Übersichtlichkeit“ sowie „Nachvollziehbarkeit“ und „Verständlichkeit“ in Einklang steht und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.

Darüber hinaus wurden bei der Durchführung der Prüfung aber weder in der Rechnungslegung noch in sonstigen Bereichen wesentliche Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen oder gegen sonstige ortsrechtliche Bestimmungen festgestellt.

Letztjährige Unregelmäßigkeiten:

Übersicht gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW (Mitgliedschaften)

Sowohl für die Verbandsvorsitzende als auch für die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind, auch wenn die Personen im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, in analoger Anwendung des § 95 Abs. 3 GO NRW am Schluss des Anhangs bestimmte Daten (Name, Beruf, Mitgliedschaften) anzugeben.

Diese Pflichtangaben fanden sich im Jahresabschluss 2019 noch als eine Anlage am Schluss des Lageberichtes.

Dieses wurde inzwischen korrigiert und somit den gesetzlichen Vorgaben angepasst.

4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und unter dem Datum vom 03.02.2022 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2019 sowie die Entlastung der Verbandsvorsteherin erfolgten in der Verbandsversammlung am 15. Februar 2022.

Die Anzeige der Feststellung des Jahresabschlusses sowie des Beschlusses über die Entlastung der Verbandsvorsteherin beim Landrat des Kreises Coesfeld datiert vom 09.06.2022.

Eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Coesfeld ist bislang nicht erfolgt, da eine Prüfung seitens der Kommunalaufsicht noch aussteht.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf der Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, des Kapitals, der Schulden, der Rückstellungen und der Sonderposten sind erbracht.

Der Zweckverband hat gemäß § 4 Abs. 2 KomHVO NRW produktorientierte Ziele festgelegt sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt. Hier stimmt die Rechnungsprüfung allerdings nicht mit der Einschätzung der Verbandsvorsteherin überein: die Ist-Kennzahlen weichen mehr als nur „moderat“ von den Plan-Kennzahlen ab:

	Plan 2020	Ist 2020
Kennzahl 1.1 Kosten je Musikschüler:in auf Basis der Verbandsumlage	328,41 €	561,67 €
Kennzahl 1.2 Schülerbelegungen gemessen an der Einwohnerzahl	2,89 %	1,70 %
Kennzahl 1.3 Kostendeckungsgrad in % (Summe ö.-r. Leistungsentgelte)	41,73 %	33,73 %

Das Differieren der Ist-Daten von den Plan-Daten ist jedoch schlüssig und schlichtweg den Auswirkungen der Corona-Pandemie in 2020 geschuldet.

Näheres zeigt folgende Übersicht:

Basis:	2016	2017	2018	2019	2020
Anzahl Musikschüler:innen	1.323	1.627	1.682	1.593	994
Schülerentgelte u. Gebühren-einnahmen aus Projektarbeit	496.152 €	470.194 €	435.188 €	443.841 €	339.745 €

Die übrigen, für die Berechnung der Kennzahlen maßgeblichen Parameter

- Verbandsumlage
- Einwohnerzahl
- sämtliche ordentliche Erträge

unterlagen keinen großen Schwankungen.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die vom Zweckverband getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

4.1.2 Jahresabschluss

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung sowie die Finanzrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital und die Sonderposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die vom Zweckverband angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.1.3 Lagebericht

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Darüber hinaus sind alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthalten.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach Überzeugung der örtlichen Rechnungsprüfung vermittelt der Jahresabschluss unter analoger Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Kommunen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Zweckverbandes.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden des Zweckverbandes im vorliegenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 erfolgte gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (KomHVO NRW) sowie den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Der Zweckverband hat die im Vorjahresabschluss angelegten Bewertungsmaßstäbe im Jahresabschluss 2020 im Wesentlichen fortgeführt.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der bisher aufgelaufenen Abschreibungen bewertet. Die immateriellen Vermögensgegenstände und das Sachanlagevermögen werden nach Maßgabe der Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Abweichend von den Festlegungen in der Eröffnungsbilanz wurde die Nutzungsdauer für neu angeschafftes Mobiliar und Einrichtungen in Schulungs- und Gruppenräumen erstmals in 2016 auf 15 Jahre herabgesetzt (in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 betrug die Nutzungsdauer noch 20 Jahre). Diese Vorgehensweise wird auch nach wie vor angewandt. Die Korrektur bewegt sich ferner immer noch im Rahmen der NKF-Rahmentabelle, die eine Nutzungsdauer von 10 - 20 Jahren vorgibt.

§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW sieht vor, dass Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die für die Aufgabenerfüllung in absehbarer Zeit nicht mehr benötigt werden, unmittelbar mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen sind. Hierbei gibt es jedoch zwei verschiedene Sichtweisen, die voneinander zu unterscheiden sind. Bei der sogenannten vermögensbezogenen Sichtweise sind sämtliche Erträge und Aufwendungen aus Anlageabgängen **mit der allgemeinen Rücklage zu verrechnen**, sofern diese zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (§ 44 Abs. 3 KomHVO NRW i. V. m § 90 Abs. 3 Satz 1 GO NRW). Die sogenannte aufgabenbezogene Sichtweise stellt hingegen auf die Verwendung eines Vermögensgegenstandes durch die Musikschule zum Zeitpunkt des Anlageabgangs ab. Ist die Wiederbeschaffung des Vermögensgegenstandes vorgesehen, so ist weiter davon auszugehen, dass diese Vermögensgegenstände auch zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Der Zweckverband hat sich diese aufgabenbezogene Sichtweise zu eigen gemacht. Sämtliche Erträge und Aufwendungen aus dem Abgang von Vermögensgegenständen finden daher in der **Ergebnisrechnung** ihren Niederschlag.

4.2.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen

Änderungen in den Bewertungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht ergeben.

4.2.3.1 Gliederung des Anlagenspiegels

Erstmals im Jahresabschluss zum 31.12.2016 wurde der Anlagenspiegel um die Zeile 2.1.3 „Geringwertige Wirtschaftsgüter“ ergänzt. Diese Position enthält sowohl sämtliche Musikinstrumente mit einem Anschaffungswert unter 800 € (netto) als auch alle übrigen Anlagegüter, die den Anschaffungswert von 800 € (netto) unterschreiten. Bis einschließlich zum Jahresabschluss 2018 betrug der Wert noch 410 € (netto).

Der Erinnerungswert dieser Gegenstände beträgt 0,00 €. Diese Zeile wurde seinerzeit aus Gründen der Transparenz eingefügt. Es handelt sich um eine freiwillige und zulässige Erweiterung des zur Anwendung empfohlenen Musters.

4.2.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

Allerdings hatte die COVID-19-Pandemie mit ihrer enormen Dimension auch Auswirkungen auf die Finanzsituation der Musikschule.

Zu deren Abmilderung und Bewältigung hat der Landtag NRW das im Oktober 2020 in Kraft getretene *Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)* beschlossen, dessen Regelungen auch für den Zweckverband gelten (vergl. hierzu auch Seite 13). Politisches Ziel dieser Vorschrift ist es, möglichst viele Kommunen davor zu schützen, unter Umständen ab 2021 ff. (wieder) in die Haushaltssicherung abzugleiten.

Die örtliche Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss gemäß § 102 Abs. 3 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen Vorschriften [...] beachtet worden sind. Die Prüfung ist dabei so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Regelungen, die sich auf die Darstellung des sich nach § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW ergebenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Musikschule wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden.

Darüber hinaus ist der Lagebericht nach § 102 Abs. 5 GO NRW darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Dieses bezieht sich dementsprechend auch auf die Thematik „Auswirkungen der Corona-Pandemie“.

Mit den §§ 5 und 6 NKF-CIG i. V. m. § 33a KomHVO hat der Gesetzgeber eine Bilanzierungshilfe für coronabezogene Belastungen eingeführt.

Nach § 5 NKF-CIG ist die Summe der Haushaltsbelastung als außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung einzustellen und als Bilanzierungshilfe zu aktivieren.

Auf den Jahresabschluss 2020 bezogen ist festzuhalten, dass für die Musikschule Coesfeld coronabedingte Haushaltsbelastungen in Höhe von insgesamt 93.197,57 € entstanden sind. Diese Aufwendungen sind als außerordentlicher Ertrag im Jahr 2020 eingebucht bzw. neutralisiert und als Bilanzierungshilfe i. S. d. § 5 NKF-CIG gesondert aktiviert worden.

Der Rechnungsprüfung ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass der Ertrag von ca. 93.000 € tatsächlich nicht entstanden ist. Das bedeutet, dass die Vermögens- und Ertragslage insoweit verbessert dargestellt wird.

Es ist anzumerken, dass das NKF-CIG zwar die Möglichkeit bietet, zusätzliche Pandemiekosten bilanzneutral darzustellen, diese Verbuchung der „Finanzschäden“ aber letztendlich keine echte Finanzhilfe ist und das Vorgehen nach dem NKF-CIG im Ergebnis dazu führt, dass die finanziellen Belastungen der Pandemie vollständig durch den Zweckverband in Form von zusätzlichen Geldern zu finanzieren sind. Kurzum: das Vorgehen hilft der Musikschule nicht wirklich, da kein Geld fließt.

Für die Jahre 2021 ff. bleibt zunächst abzuwarten, ob dann noch ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage gemäß § 95 Abs. 1 Satz 4 GO NRW -trotz der gesetzlich zulässigen Bilanzierungshilfe- vermittelt werden kann.

4.2.5 Aufgliederungen und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

5. Analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage

5.1 Vermögens- und Kapitalstruktur

In der nachfolgenden Übersicht werden die Vermögens- und Kapitalposten der Bilanz zum 31. Dezember 2020 zusammengefasst und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt.

5.1.1 Vermögensstruktur

Vermögen	31.12.2019		31.12.2020	
	EUR	%	EUR	%
Anlagevermögen	22.435	4,4	20.022	3,5
langfristiges Vermögen	22.435	4,4	20.022	3,5
kurzfristige Forderungen	1.202	0,2	2.633	0,5
liquide Mittel	486.589	95,4	459.446	79,9
kurzfristiges Vermögen	487.791	95,6	462.079	80,3
nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0		0	
Zwischensumme	510.226	100,0	482.101	83,8
Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit *	---	---	93.197	16,2
Gesamtvermögen	510.226	100,0	575.298	100,0

* Aufwendungen zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit:

Hierunter fallen die COVID-19-Belastungen in Form von Mindererträgen und Mehraufwendungen.

(vergl. § 5 des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG) sowie Seite 10 des Prüfberichts)

5.1.2 Kapitalstruktur

Kapital	31.12.2019		31.12.2020	
	EUR	%	EUR	%
Eigenkapital	435.651	85,4	498.539	86,7
Sonderposten	10.650	2,1	6.513	1,1
	446.301	87,5	505.052	87,8
langfristige Rückstellungen	1.000	0,2	1.500	0,3
langfristige Verbindlichkeiten	0	0,0	0	0,0
langfristiges Kapital	1.000	0,2	1.500	0,3
kurzfristige Rückstellungen	15.090	3,0	17.410	3,0
kurzfristige Verbindlichkeiten	47.835	9,3	51.336	8,9
kurzfristiges Kapital	62.925	12,3	68.746	11,9
Gesamtkapital	510.226	100,0	575.298	100,0

Als kurzfristiges Vermögen und kurzfristige Schulden werden solche mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr definiert.

Langfristiges Vermögen und langfristige Schulden werden erst nach mehr als einem Jahr fällig.

5.2 Kennzahlen

Die Kennzahlen zur Vermögens- und Schuldenlage stellen sich im Vergleich (2019 ↔ 2020) wie folgt dar:

5.2.1 Kennzahlen zur Analyse der haushaltswirtschaftlichen Gesamtsituation

Aufwandsdeckungsgrad

Diese Kennzahl zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch ordentliche Erträge gedeckt werden können. Ein finanzielles Gleichgewicht kann nur durch eine vollständige Deckung erreicht werden.

Berechnung:
$$\frac{\text{Ordentliche Erträge} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	106,21 %
Wert zum 31.12.2020	96,99 %

Die Kennzahl trifft eine Aussage darüber, inwieweit die Erträge zur Deckung der ordentlichen Aufwendungen ausreichend sind.

Betrachtet man den Zeitraum der letzten fünf Jahre, so zeigt sich, dass die Erträge stets höher waren als die Aufwendungen. Im Berichtsjahr jedoch sind die ordentlichen Erträge geringer als die ordentlichen Aufwendungen. Ein finanzielles Gleichgewicht konnte somit in 2020 nicht erreicht werden. Ein Vergleich der Ist-Ergebnisse 2019 ↔ 2020 bei den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten (Schülerentgelte und Geldleistungen aus dem Kursbereich) ergibt für das Berichtsjahr eine Verschlechterung um ca. 104.000 €. Ursache hierfür sind die Gebührenauffälle aufgrund der Corona-Pandemie.

Eigenkapitalquote 1

Die Kennzahl „Eigenkapitalquote 1“ misst den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital (Gesamtkapital) auf der Passivseite der Bilanz. Je größer der Eigenkapitalanteil, desto weiter ist der Zweckverband von einer Überschuldung entfernt.

Berechnung:
$$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2019	85,38 %
Wert zum 31.12.2020	86,66 %

Im Vergleich zum Vorjahr ist die Eigenkapitalquote 1 erneut gestiegen, wenn auch nur leicht. Zum 31.12.2018 betrug der Wert noch 69,68 %.

Trotz der Corona-Krise verfügt die Musikschule somit weiterhin über einen guten „Eigenkapitalpuffer“ für mögliche schwierige Phasen.

5.2.2 Kennzahlen zur Analyse der Vermögenslage

Anlagenintensität

Die Anlagenintensität zeigt den Anteil des langfristig im Zweckverband gebundenen Anlagevermögens am Gesamtvermögen. Sie gibt Hinweise auf die finanzielle Anpassungsfähigkeit und Flexibilität.

Grundsätzlich hat eine hohe Anlageintensität die Bedeutung, dass ein Unternehmen nicht schnell auf einen neuen Markttrend reagieren kann, da das Eigenkapital bspw. in Maschinen und Anlagen gebunden ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Anlagevermögen} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2019	4,40 %
Wert zum 31.12.2020	3,48 %

Die Kennzahl ist im Vergleich zu 2019 um 0,92 % gesunken und beträgt zum 31.12.2020 nunmehr 3,48 %. Mit diesem Wert wäre ein entsprechendes Risiko nach wie vor als sehr gering einzuschätzen.

Abschreibungsintensität

Diese Quote zeigt, in welchem Umfang der Haushalt (speziell die Ergebnisrechnung) des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens belastet wird.

Berechnung:
$$\frac{\text{Abschreibungen auf Anlagevermögen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	1,33 %
Wert zum 31.12.2020	0,89 %

Die Abschreibungsintensität ist auch im Jahr 2020 erneut gesunken. Die Belastung des Zweckverbandes durch den Wertverlust des Anlagevermögens ist daher nach wie vor sehr gering.

5.2.3 Kennzahlen zur Analyse der Finanzlage

Liquidität 2. Grades

Diese Kennzahl gibt stichtagsbezogen Auskunft über die „kurzfristige Liquidität“ der Musikschule. Sie zeigt auf, in welchem Umfang die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag durch die vorhandenen liquiden Mittel und die kurzfristigen Forderungen gedeckt werden können. Die Liquidität 2. Grades sollte mindestens bei 100 % liegen, um die Zahlungsfähigkeit sicherzustellen.

Berechnung:
$$\frac{(\text{liquide Mittel} + \text{kurzfristige Forderungen}) \times 100}{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten}}$$

Wert zum 31.12.2019	1.019,73 %
Wert zum 31.12.2020	900,10 %

Diese Kennzahl ist im Vergleich zum Vorjahr um rd. 120 Prozentpunkte gesunken. Dieses resultiert aus einer Abnahme bei den liquiden Mitteln. Diese Bilanzposition hat sich um 27.143,50 € verringert und beträgt zum 31.12.2020 rund 459.400 €.

Die Entwicklung bei den kurzfristigen Forderungen (+ 1.430 €) bzw. bei den kurzfristigen Verbindlichkeiten (+ 3.500 €) ist in diesem Zusammenhang eher marginal.

Kurzfristige Verbindlichkeitsquote

Wie hoch die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital belastet wird, kann mit Hilfe der Kennzahl „kurzfristige Verbindlichkeitsquote“ beurteilt werden. Je niedriger diese Quote ausfällt, desto größer ist grundsätzlich die wirtschaftliche Stabilität der Musikschule.

Berechnung:
$$\frac{\text{kurzfristige Verbindlichkeiten} \times 100}{\text{Bilanzsumme}}$$

Wert zum 31.12.2019	9,38 %
Wert zum 31.12.2020	8,92 %

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Der Anteil dieser Verbindlichkeiten an der Bilanzsumme ist nach wie vor sehr niedrig und sinkt im zweiten Jahr in Folge.

5.2.4 Kennzahlen zur Analyse der Ertragslage

Zuwendungsquote

Die Zuwendungsquote gibt einen Hinweis darauf, inwieweit der Zweckverband von Zuwendungen und damit von Leistungen Dritter abhängig ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Erträge aus Zuwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Erträge}}$$

Wert zum 31.12.2019	5,75 %
Wert zum 31.12.2020	6,66 %

Die Zuwendungsquote ist, verglichen mit 2019, zwar leicht gestiegen. Dennoch ist eine ausgeprägte Abhängigkeit von Leistungen Dritter definitiv nicht erkennbar.

Personalintensität

Diese Kennzahl zeigt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

Berechnung:
$$\frac{\text{Personalaufwendungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	75,46 %
Wert zum 31.12.2020	77,82 %

Der relativ hohe Personalkostenaufwand ist bekanntlich auf die Organisations- und Aufgabenstruktur der Musikschule zurückzuführen. Die Kennzahl ist im Vergleich 2019 ↔ 2020 leicht gestiegen.

Sach- und Dienstleistungsintensität

Diese Kennzahl zeigt an, wie hoch der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsaufwand in Relation zu den ordentlichen Aufwendungen ist.

Berechnung:
$$\frac{\text{Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen} \times 100}{\text{Ordentliche Aufwendungen}}$$

Wert zum 31.12.2019	1,53 %
Wert zum 31.12.2020	0,95 %

Der Sach- und Dienstleistungsaufwand ist im Vergleich zu 2019 um ca. 0,6 Prozentpunkte gesunken und somit nach wie vor vergleichsweise gering.

6. Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk

An den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“

Uneingeschränkte Prüfungsurteile

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat den Jahresabschluss des Zweckverbandes „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus wurde der Lagebericht des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach der Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Musikschule zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Musikschule. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG NRW und 102 Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB wird erklärt, dass die Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wurde in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Die Verantwortung der Rechnungsprüfung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ dieses Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ist die örtliche

Rechnungsprüfung unabhängig vom Zweckverband. Es wird die Auffassung vertreten, dass die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes und des Vertretungsorgans für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsvorsteherin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsvorsteherin dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsvorsteherin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Das Vertretungsorgan ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Musikschule zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung der örtlichen Rechnungsprüfung für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Zielsetzung ist es, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist. Diese Zielsetzung erstreckt sich auch darauf, ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen

Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Der erteilte Bestätigungsvermerk beinhaltet die Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung wird pflichtgemäßes Ermessen ausgeübt und eine kritische Grundhaltung bewahrt. Darüber hinaus

- werden die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht identifiziert und beurteilt, werden Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken geplant und durchgeführt sowie Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für die Prüfungsurteile zu dienen, erlangt. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- wird ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen gewonnen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Musikschule abzugeben.
- wird die Angemessenheit der von der Verbandsvorsteherin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsvorsteherin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben beurteilt.
- werden Schlussfolgerungen auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Musikschule zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d. h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben, aufwerfen können, gezogen. Falls das Ergebnis lautet, dass eine wesentliche Unsicherheit vorhanden ist, besteht die Verpflichtung, im Bestätigungsvermerk auf die

dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, das jeweilige Prüfungsurteil zu modifizieren. Die Schlussfolgerungen werden auf der Grundlage der bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise gezogen. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband die stetige Erfüllung der Aufgaben nicht sicherstellen kann.

- werden die Gesamtdarstellung, der Aufbau, der Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Musikschule vermittelt, beurteilt.
- wird der Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Musikschule beurteilt.
- werden Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsvorsteherin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durchgeführt. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise werden dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsvorsteherin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nachvollzogen und die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen beurteilt. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen wird nicht abgegeben. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Mit den für die Überwachung Verantwortlichen werden unter anderem der geplante Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die während der Prüfung festgestellt werden, erörtert.

Coesfeld, den 11.11.2022

gez.
Helga Sühling
Leiterin der Rechnungsprüfung
der Stadt Coesfeld

gez.
Bastian Waterkamp
Rechnungsprüfer
der Stadt Coesfeld

Die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Coesfeld hat aufgrund des § 6 Ziff. 2 Buchst. f in Verbindung mit § 10 Ziff. 6 der Satzung für den Zweckverband „Musikschule der Gemeinden Billerbeck, Coesfeld und Rosendahl“ den Jahresabschluss und den Lagebericht der Musikschule für das Jahr 2020 gemäß § 102 GO NRW geprüft.

Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung 2020 wurde von der Rechnungsprüfung ein Prüfbericht erstellt, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk abgeschlossen wurde.

Der Zweckverband macht sich den Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu eigen.

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung werden keine Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses 2020 und des Lageberichts 2020 erhoben.

Der von der Zweckverbandsvorsteherin aufgestellte Jahresabschluss 2020 und der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 werden gebilligt.

Coesfeld, den _____

Marion Dirks
Vorsitzende der
Zweckverbandsversammlung

7. Anlagen zum Prüfungsbericht

Jahresabschluss zum 31.12.2020

Rechtliche Verhältnisse

Bilanz zum 31.12.2020

Ergebnisrechnung 2020

Finanzrechnung 2020

Anhang

- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Erläuterungen zur Bilanz
- Erläuterungen zur Ergebnisrechnung
- Erläuterungen zur Finanzrechnung
- Anlagenspiegel zum 31.12.2020
- Forderungsspiegel zum 31.12.2020
- Rückstellungsspiegel zum 31.12.2020
- Verbindlichkeitenspiegel zum 31.12.2020
- Auflistung der Mitgliedschaften gemäß § 95 Abs. 3 GO NRW

Lagebericht

- Berichtigung von Wertansätzen i. S. d. § 58 Abs. 1 KomHVO NRW
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Eigenkapitalsspiegel zum 31.12.2020